

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte
Fondation de prévoyance pour le personnel des médecins et vétérinaires
Fondazione di previdenza per il personale dei medici e veterinari



PAT BVG

Vorsorgereglement

Gültig ab 1.1.2019

Geschäftssitze | Sièges | Sedi

PAT-BVG • Kapellenstrasse 5 • 3011 Bern
Tel. 031 330 22 66 • Fax 031 330 22 67
sitz@pat-bvg.ch

PAT-BVG • Oberer Graben 37 • 9001 St. Gallen
Tel. 071 228 13 77 • Fax 071 228 13 67
info@pat-bvg.ch www.pat-bvg.ch

INHALTSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	NAME, SITZ UND ZWECK	
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2	Zweck	6
1.3	Angeschlossene Organisationen	6
1.4	Anschlussvertrag	6
1.5	Teil- oder Gesamtliquidation	6
2	BEGRIFFE	
2.1	Definitionen	6
2.2	Vorsorgepläne	6
2.3	Abkürzungen, Begriffe	7
2.4	Grenzbeträge gemäss BVG	7
3	AUFNAHME IN DIE PAT-BVG	
3.1	Obligatorische Versicherung	7
3.2	Freiwillige Versicherung	7
3.3	Sicherstellung der Angemessenheit.....	7
3.4	Beginn der Versicherung	8
3.5	Gesundheitsprüfung	8
3.6	Ausnahmen der Versicherungspflicht	8
3.7	Kettenarbeitsverträge	8
4	ENDE DER VERSICHERUNG	
4.1	Austritt Arbeitnehmer	8
4.2	Austritt Selbständigerwerbende	9
4.3	Weiterführung nach dem AHV-Alter.....	9
4.4	Unterbruchversicherung	9
5	MASSGEBLICHER LOHN, VERSICHERTER LOHN	
5.1	AHV-pflichtiger Lohn	9
5.2	Versicherter Lohn	9
5.3	Versicherter Lohn bei Pensenreduktion nach Alter 58	9
5.4	Herabsetzung versicherter Lohn	9
5.5	Versicherter Lohn bei Teilinvalidität	9
6	ALTERSGUTHABEN UND ALTERSGUTSCHRIFTEN	
6.1	Altersguthaben	9
6.2	Zinssatz	10
6.3	Eingebrachte Austrittsleistungen	10
6.4	Freiwillige Einkäufe	10
B	LEISTUNGEN	
7	ALTERSLEISTUNGEN	
7.1	Altersrente	10
7.2	Option bei Pensionierung	10
7.3	Option auf Alterskapital	10
7.4	Ablösung einer Invalidenrente	11
7.5	Teilpensionierung	11
8	VORZEITIGE PENSIONIERUNG	
8.1	Einkauf aufgrund Rentenkürzung	11
8.2	Berechnung	11
8.3	Kürzung	11

9	AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE	
9.1	Voraussetzung, Höhe	11
9.2	Bezugsdauer	11
9.3	Finanzierung	11
10	ALTERSKINDERRENTEN	
10.1	Anspruch	11
10.2	Höhe	11
11	INVALIDENLEISTUNGEN	
11.1	Anspruch	12
11.2	Höhe	12
11.3	Beginn und Ende	12
11.4	Invaliditätsgrad	12
11.5	Beitragsbefreiung	12
11.6	Alterskonto bei Teilinvalidität	12
12	INVALIDENKINDERRENTEN	
12.1	Anspruch, Beginn und Ende	12
12.2	Höhe	12
13	LEISTUNGEN FÜR EHEPARTNER	
13.1	Eingetragene Partner	12
13.2	Anspruch	12
13.3	Höhe	12
13.4	Beginn und Ende	13
13.5	Kürzung	13
13.6	Anspruch des geschiedenen Ehepartners	13
14	LEISTUNGEN FÜR UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER	
14.1	Anspruch	13
14.2	Beginn und Ende	13
14.3	Kürzung	13
15	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EHE- UND LEBENSPARTNER	
15.1	Kürzung bei Option	14
15.2	Kapitaloption	14
15.3	Überschuss bei Tod	14
15.4	Fehlender Rentenanspruch	14
15.5	Überschuss nach Rentenbezug	14
15.6	Heirat oder Wiederheirat	14
15.7	Lebensgemeinschaft nach Pensionierung	14
15.8	Nachweis	14
16	TODESFALLKAPITAL	
16.1	Anspruch	14
16.2	Höhe	14
16.3	Nachweis	15
16.4	Begünstigungserklärung	15
16.5	Versicherung zusätzliches Todesfallkapital	15
17	WAISENRENTEN	
17.1	Anspruch	15
17.2	Höhe	15
17.3	Beginn und Ende	15

18	AUSTRITTSLEISTUNGEN	
18.1	Anspruch	15
18.2	Höhe	15
18.3	Rückzahlungspflicht	15
18.4	Erhaltung des Vorsorgeschatzes	15
18.5	Barauszahlung	16
18.6	Änderung Beschäftigungsgrad	16

C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

19	DECKUNG BEI KRANKHEIT UND UNFALL	16
-----------	-----------------------------------------	-----------

20	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	16
-----------	-------------------------------	-----------

21	EHESCHIEDUNG ODER AUFLÖSUNG PARTNERSCHAFT	
-----------	--------------------------------------------------	--

21.1	Gesetzliche Grundlagen	16
21.2	Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles.....	16
21.3	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem AHV-Alter.....	16
21.4	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente oder einer IV-Rente nach dem AHV-Alter.....	17
21.5	Auszahlung der Rente.....	17
21.6	Vorsorgefall während dem Scheidungsverfahren.....	17
21.7	Wiedereinkauf.....	17

22	AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	
-----------	----------------------------------	--

22.1	Renten	17
22.2	Kapitalabfindung gemäss BVG	17
22.3	Austrittsleistungen	17
22.4	Alterskapital	17
22.5	Todesfallkapital	18
22.6	Vergütungsspesen	18

23	ANPASSUNG DER RENTEN	
-----------	-----------------------------	--

23.1	Gesetzliche Anpassung	18
23.2	Reglementarische Anpassung	18

24	ÜBERVERSICHERUNG UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN	
-----------	------------------------------------------------	--

24.1	Maximales Ersatzeinkommen	18
24.2	Ermittlung Einkommen	18
24.3	Anrechenbare Einkünfte	18
24.4	Kürzungen, periodische Überprüfung	18
24.5	Koordination mit anderen Versicherungen	18
24.6	Kürzung aufgrund Zusatzeinkommen.....	19
24.7	Subrogation	19
24.8	Rentenanteil infolge Scheidung.....	19

D FINANZIERUNG

25	BEITRAGSPFLICHT	
-----------	------------------------	--

25.1	Beginn und Ende	19
25.2	Arbeitsunfähigkeit	19
25.3	Zahlungsmodus	19

26	HÖHE DER BEITRÄGE	
-----------	--------------------------	--

26.1	Beitragsarten	19
26.2	Höhe	19
26.3	Unterbruchversicherung	19

27	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT		
27.1	Experte		19
27.2	Finanzielles Gleichgewicht		20
27.3	Sanierungsmassnahmen		20
E	ORGANISATION UND VERWALTUNG		
28	STIFTUNGSURKUNDE		20
29	STIFTUNGSRAT		
29.1	Zusammensetzung		20
29.2	Amtsdauer.....		20
29.3	Aufgaben		20
30	RECHNUNGSLEGUNG UND KONTROLLORGANE		
30.1	Rechnungslegung		20
30.2	Schattenrechnung		20
30.3	Revisionsstelle		20
30.4	Pensionskassenexperte		20
F	INFORMATION-, MELDE- UND SCHWEIGEPFLICHTEN		
31	PFLICHTEN DER PAT-BVG		
31.1	Individuelles Vorsorgeverhältnis		21
31.2	Periodische Informationen		21
31.3	Schweigepflicht		21
31.4	Haftung		21
32	PFLICHTEN DER ARBEITGEBER UND SELBSTÄNDIGERWERBENDEN		
32.1	Meldepflicht		21
32.2	Versicherteninformationen		21
32.3	Finanzielle Forderungen		21
32.4	Haftung		21
32.5	Kündigung Anschlussvertrag		21
33	PFLICHTEN DER VERSICHERTEN UND ANSPRUCHSBERECHTIGTEN		
33.1	Auskunftspflicht		22
33.2	Haftung		22
G	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
34	RECHTSPFLEGE		
34.1	Originaltext		22
34.2	Streitigkeiten		22
35	LÜCKEN IM REGLEMENT		22
36	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		22
37	ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN		
37.1	Änderungen		22
37.2	Inkrafttreten		22
H	ANHÄNGE		

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 NAME, SITZ UND ZWECK		
1.1	Unter dem Namen „Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG“ (nachstehend PAT-BVG genannt) besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.	Rechtliche Grundlagen
1.2	Die PAT-BVG ist eine Gemeinschaftsstiftung und bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitglieder und deren Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Organisationen.	Zweck
1.3	Die PAT-BVG versichert die Mitglieder und Arbeitnehmer folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none">- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen- Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft SCG Zudem können versichert werden: <ul style="list-style-type: none">- Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer von Verbänden, Unternehmungen oder Institutionen, welche eine Tätigkeit im und für den Bereich der Medizin und Paramedizin ausüben oder für die Stiftung tätig sind, wie z.B. medisuisse AHV IV, Versicherung der Schweizer Ärzte, Schweizerische Ärzte-Krankenkasse, Laboratorien, Kliniken, Zahnärzte, Versicherungsberater, usw.	Angeschlossene Organisationen
1.4	Über die Aufnahme in die Stiftung entscheidet die PAT-BVG. Die PAT-BVG schliesst mit jeder Organisation, Unternehmung, Institution und jedem Selbständigerwerbenden einen Anschlussvertrag ab, in welcher die beidseitigen Rechte und Pflichten sowie die gewählten Vorsorgepläne geregelt sind.	Anschlussvertrag
1.5	Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten. Eine Auflösung bzw. Gesamtliquidation der PAT-BVG erfolgt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde.	Teil- oder Gesamtliquidation
2 BEGRIFFE		
2.1	Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht. Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend den Ehepartner gelten analog für eingetragene bzw. aufgelöste Partnerschaften.	Definitionen
2.2	Dieses Reglement gilt für alle Vorsorgepläne. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.	Vorsorgepläne

2.3 In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen bzw. Begriffe verwendet:

Abkürzungen, Begriffe

<i>AHV</i>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenversicherung.
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
<i>BVV</i>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
<i>FZG</i>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz).
<i>IV</i>	Eidgenössische Invalidenversicherung.
<i>Arbeitgeber</i>	Organisationen, Praxisinhaber und Unternehmungen, welche mit einem Anschlussvertrag das Personal versichern.
<i>Versicherte</i>	Alle gemäss diesem Reglement versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende.
<i>Vorsorgeplan</i>	Der Vorsorgeplan definiert den versicherten Lohn, die Leistungen sowie die Beiträge.
<i>Arbeitsun-</i>	Durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen <i>fähigkeit</i> Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
<i>Erwerbsun-</i> <i>fähigkeit</i>	Durch die Arbeitsunfähigkeit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibender ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Dabei sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
<i>AHV-Alter</i>	Ordentliches bzw. reguläres Rücktrittsalter bei der AHV.

2.4 Die maximale AHV-Altersrente wird vom Bundesrat festgelegt. Die Grenzbeträge gemäss BVG werden in Teilen der maximalen AHV-Altersrente wie folgt berechnet:

Grenzbeträge gemäss BVG

<i>Minimale AHV-Altersrente</i>	=	1/2
<i>BVG-Koordinationsabzug</i>	=	7/8
<i>Mindestlohn, Eintrittsschwelle</i>	=	3/4
<i>Minimal versicherter Lohn</i>	=	1/8
<i>Obere Limite BVG Bruttolohn</i>	=	3fach
<i>Maximal versicherter Lohn BVG</i>	=	3fach, abzüglich BVG-Koordinationsabzug
<i>Maximal versicherbarer Lohn</i>	=	30fach (10 x obere Limite BVG Bruttolohn)

3 AUFNAHME IN DIE PAT-BVG

3.1	Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge obligatorisch zu versichern.	Obligatorische Versicherung
3.2	Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern, sofern sie im Sinne der IV nicht mindestens 70% invalid sind. Bei Zustimmung des Arbeitgebers können Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn unter der Eintrittsschwelle ebenfalls freiwillig versichert werden.	Freiwillige Versicherung
3.3	Ist der Arbeitgeber oder der Selbständigerwerbende bereits einer oder mehreren anderen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen, so dass bei der PAT-BVG versicherte Personen gleichzeitig auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, hat er dafür zu sorgen, dass unter	Sicherstellung der Angemessenheit

Berücksichtigung der Vorsorge bei den anderen Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten ist.

- 3.4 Für Arbeitnehmer beginnt die Versicherung am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben.

Beginn der Versicherung

Für Selbständigerwerbende beginnt die Versicherung am vereinbarten Anschlussdatum, frühestens jedoch bei Erhalt der vollständig ausgefüllten Versicherungsanmeldung. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.6.

Eine Aufnahme in die Personalvorsorge ist nur vor dem AHV-Alter möglich.

- 3.5 Bei Eintritt, Wiedereintritt oder wesentlicher Erhöhung der Risikoleistungen hat der Versicherte auf Verlangen eine schriftliche Gesundheitserklärung einzureichen. Unwahre oder verschwiegene Angaben können Leistungskürzungen oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die PAT-BVG entscheidet aufgrund der Gesundheitserklärung oder einer ärztlichen Untersuchung, ob ein Vorbehalt auf den reglementarischen Leistungen angebracht wird. Vorbehalte werden den Versicherten schriftlich mitgeteilt. Der Leistungsvorbehalt fällt spätestens nach 5 Jahren bzw. für Selbständigerwerbende nach 3 Jahren weg, sofern inzwischen kein Leistungsfall eingetreten ist und volle Arbeitsfähigkeit besteht.

Gesundheitsprüfung

Die erworbenen Rechte aus dem früheren Vorsorgeverhältnis bleiben gewahrt. Vorbestehende Vorbehalte werden zeitlich angerechnet.

Tritt innert der Gültigkeitsdauer des Vorbehalts eine Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder ein Todesfall ein, so werden die Leistungen ab Beginn der Anspruchsberechtigung lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, soweit die Ursache, die zur Leistungsberechtigung führt, vom Vorbehalt erfasst wurde.

Die PAT-BVG kann die Aufnahme oder eine beantragte Leistungserhöhung von freiwillig Versicherten jederzeit ablehnen.

- 3.6 Nicht obligatorisch versichert werden Arbeitnehmer

Ausnahmen der Versicherungspflicht

- mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert, beginnt die Versicherung bei Vereinbarung der Verlängerung.
- die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.
- die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben.

Lohnbestandteile, die zusätzlich bei nicht angeschlossenen Arbeitgebern bezogen werden, sind nicht versichert.

- 3.7 Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, beginnt die obligatorische Versicherung ab dem insgesamt vierten Arbeitsmonat. Wurde bereits beim ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, beginnt die obligatorische Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Kettenarbeitsverträge

4 ENDE DER VERSICHERUNG

- 4.1 Die Versicherung der Arbeitnehmer endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Erschöpfung von Lohnersatzleistungen, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben einen weiteren Monat versichert, sofern kein neues Vorsorgeverhältnis besteht.

Austritt Arbeitnehmer

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 4.2 | Der Austritt eines Selbständigerwerbenden erfolgt bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei schriftlicher Kündigung gemäss Ziffer 4 des Anschlussvertrages. Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres auf Ende eines Versicherungsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der Versicherungsschutz endet per Austrittsdatum. | Austritt Selbständig-
erwerbende |
| 4.3 | Auf Verlangen der versicherten Person wird die Vorsorge vollständig oder teilweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. zur Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, im Rahmen des Vorsorgeplans weitergeführt. Eine Anpassung des Vorsorgeplanes ist nach dem Erreichen des AHV-Alters nicht zulässig. | Weiterführung nach
dem AHV-Alter |
| 4.4 | Die Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Arbeitsunterbruch ist gemäss Ziffer 26.3 möglich. | Unterbruchversicherung |

5 MASSGEBENDER LOHN, VERSICHERTER LOHN

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 5.1 | Als massgebender Lohn gilt grundsätzlich der bei Jahresbeginn oder beim Stellenantritt vereinbarte AHV-pflichtige Jahreslohn. Selbständigerwerbende können den massgebenden Lohn selbst bestimmen.

Nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden. Bei stark schwankenden Löhnen kann der massgebende Lohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden. | AHV-pflichtiger Lohn |
| 5.2 | Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert und darf nicht höher sein als der AHV-pflichtige Jahreslohn. Dabei werden die gesetzlichen Mindest- und Höchstlimiten des versicherbaren Lohnes berücksichtigt.

Selbständigerwerbende können anstelle des aktuellen Jahreseinkommens den Durchschnitt für längstens 5 Jahre als Bemessungsgrundlage berücksichtigen. | Versicherter Lohn |
| 5.3 | Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichtiger bzw. massgebender Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes beantragen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen AHV-Alter erfolgen. Die Mehrkosten für die Beiträge aus der Weiterversicherung sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu tragen. | Versicherter Lohn bei
Pensenreduktion nach
Alter 58 |
| 5.4 | Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach OR Art. 324a bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach OR Art. 329f dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen. | Herabsetzung versicherter
Lohn |
| 5.5 | Bei Teilinvaliden wird ein allfälliger Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohnes entsprechend dem Rentenanspruch reduziert. Dabei werden die gesetzlichen Limiten der versicherten Löhne berücksichtigt. | Versicherter Lohn bei
Teilinvalidität |

6 ALTERSGUTHABEN UND ALTERSGUTSCHRIFTEN

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 6.1 | Für jede versicherte Person der Altersversicherung wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht insbesondere aus:

Eingebrachte Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge
+ Altersgutschriften
+ Freiwillige Einkäufe
+ Übrige zweckbestimmte Einlagen von dritter Seite
+ Rückzahlungen von Bezügen
+ Zins- und Überschussgutschriften
./ Bezüge während der Versicherungsdauer | Altersguthaben |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

Eingebrachte und bezogene Beträge werden sofort verzinst; Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 6.2 | Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen und der jährlich tatsächlich gutgeschriebene Zinssatz werden vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen. | Zinssatz |
| | Der Stiftungsrat entscheidet zu Beginn eines Rechnungsjahres über den Zinssatz, der für die Austritte im laufenden Jahr angewandt wird. Am Ende des Rechnungsjahres legt er aufgrund des Ergebnisses den definitiven Zinssatz für das Rechnungsjahr fest, mit welchem die Altersguthaben der versicherten Personen, die am 31.12. des Rechnungsjahres der PAT-BVG angehörten (oder sie per 31.12. verlassen) verzinst werden. | |
| 6.3 | Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge sind in die PAT-BVG einzubringen und bei Eintritt fällig. Erfolgt die Überweisung später als 30 Tage nach Eintritt und tritt vorher ein Vorsorgefall ein, wird für die Berechnung der Leistungen ausschliesslich der BVG-Anteil der verspätet überwiesenen Austrittsleistung angerechnet. Austrittsleistungen aus einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice werden nur berücksichtigt, wenn vorher kein Vorsorgefall eingetreten ist. | Eingebrachte Austrittsleistungen |
| 6.4 | Wurden keine Vorbezüge für Wohneigentum getätigt oder sind solche vollständig zurückbezahlt, können voll arbeitsfähige Versicherte und Arbeitgeber freiwillige Einkäufe bis zum maximal möglichen Altersguthaben gemäss Anhang leisten. | Freiwillige Einkäufe |
| | Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung sind in Ziffer 8.1 geregelt. Einkäufe für AHV-Überbrückungsrenten richten sich nach Ziffer 9.3. | |
| | Ab dem dritten freiwilligen Einkauf im selben Kalenderjahr kann die PAT-BVG eine Bearbeitungsgebühr erheben. | |
| | Leistungen aus freiwilligen Einkäufen können innert drei Jahren nach Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden. | |

B LEISTUNGEN

7 ALTERSLEISTUNGEN

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 7.1 | Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Pensionierung. Die Pensionierung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der zulässigen Pensionierungsalter gemäss Vorsorgeplan erfolgen. Die Höhe der Altersrente wird in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens berechnet (Umwandlungssatz). Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten. Das reglementarisch ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem AHV-Alter. | Altersrente |
| 7.2 | Mit Zustimmung des Ehe- bzw. Lebenspartners kann die versicherte Person bei der Pensionierung schriftlich verlangen, dass die anwartschaftliche Ehepartnerrente der ausbezahlten Altersrente entspricht. In diesem Fall gelten reduzierte Umwandlungssätze. | Option bei Pensionierung |
| | Die Wahl ist nur möglich, wenn die reduzierte Altersrente den BVG-Mindestbetrag erreicht. | |
| 7.3 | Auf Verlangen der versicherten Person kann anstelle einer lebenslänglichen Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon als einmaliges Kapital bezogen werden. Bei einem Kapitalbezug werden die Altersleistungen und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt. | Option auf Alterskapital |
| | Der Antrag für den Kapitalbezug ist vor der ersten Rentenzahlung einzureichen. Ehepartner müssen den Antrag mitunterzeichnen. Die PAT-BVG kann einen Zivilstandsausweis und die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die PAT-BVG schuldet solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehepartners nicht vorliegt. | |

Bei verspäteter Anmeldung kann die Fälligkeit des Alterskapitals bis drei Monate über das Anmelde- oder Pensionierungsdatum aufgeschoben werden. In diesem Fall erfolgt die verspätete Auszahlung unverzinst.

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 7.4 | Für Invalidenrentenbezüger bleibt das Recht der Kapitalabfindung im ordentlichen AHV-Alter gewahrt, wobei die Bedingungen gemäss Ziffer 7.3 auch anwendbar sind. | Ablösung einer Invalidenrente |
| 7.5 | Reduziert sich der AHV-Jahreslohn und bei Selbständigerwerbenden zusätzlich der versicherte Lohn dauernd um mindestens 20%, kann im Umfang der Reduktion eine Teilpensionierung beantragt werden. Teilpensionierungen sind in maximal drei Schritten möglich. Die Reduktion der Erwerbstätigkeit muss bei jedem Schritt mindestens 20% betragen. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich. | Teilpensionierung |

8 VORZEITIGE PENSIONIERUNG

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 8.1 | Bei vorgesehener Pensionierung vor dem AHV-Alter kann die Rentenkürzung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Ziffer 6.4 mehr möglich sind. | Einkauf aufgrund Rentenkürzung |
| 8.2 | Für die Berechnung des maximalen Einkaufs wird die Differenz zwischen der Rente im AHV-Alter und dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsalter ermittelt. Dieser Betrag wird danach mit dem für die vorzeitige Pensionierung gültigen Umwandlungssatz kapitalisiert und auf das Einkaufsdatum zum BVG-Mindestzinssatz abdiskontiert.

Übersteigt das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Anhang, wird der übersteigende Teil vom möglichen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung abgezogen. | Berechnung |
| 8.3 | Erfolgt die tatsächliche Pensionierung später als vorgesehen, wird die Altersleistung gekürzt, sofern das reglementarische Leistungsziel im AHV-Alter um mehr als 5% überschritten wird. | Kürzung |

9 AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 9.1 | Bezüger einer vollen Altersrente wird auf Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt, welche bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente frei wählbar ist. | Voraussetzung Höhe |
| 9.2 | Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum ordentlichen AHV-Alter ausbezahlt, längstens jedoch bis zum Bezug einer Rente aus AHV/IV oder bis zum Tod des Versicherten. | Bezugsdauer |
| 9.3 | Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung entspricht dem Kapitalwert aller AHV-Überbrückungsrenten multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.

Die lebenslängliche Kürzung der Altersrente kann durch einen freiwilligen Einkauf vermieden oder vermindert werden. Der Einkauf entspricht dem mit dem BVG-Mindestzins berechneten Barwert der vereinbarten AHV-Überbrückungsrenten. | Finanzierung |

10 ALTERSKINDERRENTEN

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 10.1 | Bezüger einer Altersrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. | Anspruch |
| 10.2 | Bei Pensionierung im reglementarisch ordentlichen oder aufgeschobenen Rücktrittsalter beträgt die Alterskinderrente 20% der Altersrente im reglementarischen Rücktrittsalter. Bei vorzeitiger Pensionierung entspricht die Alterskinderrente der Alterskinderrente gemäss BVG.

Für Selbständigerwerbende (freiwillig Versicherte), die beim Eintritt das BVG-Alter von 50 Jahren erreicht oder überschritten haben, entspricht die Alterskinderrente in jedem Pensionierungsalter der Alterskinderrente gemäss BVG. | Höhe |

11 INVALIDENLEISTUNGEN

- 11.1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die vor dem AHV-Alter im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PAT-BVG versichert waren. Anspruch
- 11.2 Die versicherten Invalidenleistungen sind in den Vorsorgeplänen definiert. Höhe
- 11.3 Die Invalidenleistungen beginnen im gleichen Zeitpunkt wie die Leistungen der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierten Lohnersatzleistung. Dabei muss die Lohnersatzleistung mindestens 80% betragen. Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt (vorbehältlich Artikel 26a BVG) mit dem Wegfall der Invalidität, bei Tod oder bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente. Beginn und Ende
- 11.4 Gestützt auf den Rentenentscheid der IV werden in der Regel Voll- oder Teilinvalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt: Invaliditätsgrad

<u>Invaliditätsgrad von</u>	<u>Rentenanspruch</u>	<u>beitragsbefreiter Lohnanteil</u>
Unter 40%	Keine Rente	keine Beitragsbefreiung
40 – 49%	Viertelrente	25%
50 – 59%	Halbe Rente	50%
60 – 69%	Dreiviertelrente	75%
70% und höher	Volle Rente	100%

Die PAT-BVG kann jederzeit vom festgesetzten Invaliditätsgrad gemäss IV abweichen, wenn sie aufgrund vertrauensärztlicher Befunde oder Berichte des Arbeitgebers zu einer anderen Beurteilung gelangt.

- 11.5 Während der ersten sechs Monate der Arbeitsunfähigkeit sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet (Wartefrist). Danach wird das Altersguthaben aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen AHV-Alter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die PAT-BVG geöffnet und wie bei einem aktiv Versicherten verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Ziffer 11.4. Beitragsbefreiung
- Arbeitsunfähige Selbständigerwerbende können während der Wartefrist auf die Bezahlung der Altersgutschriften verzichten. In diesem Fall werden die voraussichtlichen Altersleistungen entsprechend reduziert.
- 11.6 Bei Teilinvalidität wird das bei Invaliditätsbeginn vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Rentenanspruch in einen aktiven und passiven Teil aufgeteilt. Alterskonto bei Teilinvalidität

12 INVALIDENKINDERRENTEN

- 12.1 Bezüger einer Invalidenrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Der Anspruch auf Invalidenkinderrenten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch erlischt spätestens, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente wegfällt. Anspruch
Beginn und Ende
- 12.2 Die Invalidenkinderrente beträgt 20% der Invalidenrente. Höhe

13 LEISTUNGEN FÜR EHEPARTNER

- 13.1 Der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Reglementsziiffern nur der Ehepartner erwähnt. Eingetragene Partner
- 13.2 Stirbt eine versicherte Person oder Rentenbezüger, hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente. Anspruch
- 13.3 Die reglementarische jährliche Ehepartnerrente beträgt 60% der Invalidenrente bzw. der anwartschaftlichen oder laufenden Altersrente. Höhe

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 13.4 | Der Anspruch auf eine Ehepartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder bei Wiederverheiratung. | Beginn und Ende |
| 13.5 | Muss der anspruchsberechtigte Ehepartner nicht für gemeinsame Kinder aufkommen, wird die Ehepartnerrente für jedes volle Jahr, um welches die anspruchsberechtigte Person jünger als 45 Jahre alt ist, um 2.5% gekürzt. Kumulativ erfolgt eine Kürzung, wenn der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte. In diesem Fall beträgt die Kürzung für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung gemäss Art. 19 BVG. | Kürzung |
| 13.6 | Der geschiedene Ehepartner hat Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Die Leistungen der PAT-BVG werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. | Anspruch des geschiedenen Ehepartners |

14 LEISTUNGEN FÜR UNVERHEIRATETE LEBENSPARTNER

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 14.1 | <p>Lebenspartner von unverheirateten Versicherten und unverheirateten Rentenbezüglern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern der unverheiratete überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Ist der überlebende Lebenspartner älter als 45 Jahre, besteht der Anspruch auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und b) eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat, und c) im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt bestand, und d) der anspruchsberechtigte Lebenspartner nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person, und e) der begünstigte Lebenspartner keine Witwen- oder Lebenspartnerleistungen von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält, und f) die Lebensgemeinschaft schriftlich vereinbart und von beiden Partnern unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung ist der PAT-BVG spätestens 2 Monate nach dem Tod einzureichen. <p>Sind mit Ausnahme von Buchstabe c) alle übrigen Bedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistung.</p> | Anspruch |
| 14.2 | Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beginnt im Folgemonat nach Wegfall der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt bei Verheiratung oder einer neu eingegangenen Lebensgemeinschaft, spätestens jedoch am Ende des Todesmonats. Die PAT-BVG schuldet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente. | Beginn und Ende |
| 14.3 | Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn die PAT-BVG gleichzeitig Leistungen an den geschiedenen Ehepartner sowie an Waisen zu erbringen hat. Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. | Kürzung |

15 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR EHE- UND LEBENSPARTNER

- 15.1 Bei Option gemäss Ziffer 7.2 wird die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente für jedes volle Jahr, um welches der begünstigte Ehe- oder Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger ist als der verstorbene Rentenbezüger, um 2.5% gekürzt. Kürzung bei Option
- 15.2 Stirbt eine aktiv versicherte Person oder Invalidenrentenbezüger, kann anstelle der Rente das vorhandene Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Kapitaloption
- 15.3 Wird die Rentenzahlung gewählt und übersteigt das vorhandene Altersguthaben den versicherungstechnischen Barwert für alle Hinterlassenenleistungen, wird der überschüssende Teil des Altersguthabens zusätzlich als einmaliges Kapital ausbezahlt. Überschuss bei Tod
- 15.4 Sind die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nicht erfüllt, wird das Todesfallkapital gemäss Ziffer 16 ausbezahlt, wobei Ehepartner mindestens die dreifache Jahresrente für Ehepartner erhalten. Fehlender Rentenanspruch
- 15.5 Stirbt ein Ehe- oder Lebenspartner innert 5 Jahren nach der ersten Rentenzahlung, wird das verbleibende Altersguthaben als einmaliges Todesfallkapital ausbezahlt. Dies gilt auch für Ehe- und Lebenspartner von Altersrentnern, sofern der Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente verstorben ist. Überschuss nach Rentenbezug
- Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles, vermindert um sämtliche bisher ausgerichteten Renten- und Kapitalleistungen.
- 15.6 Bei Heirat oder Wiederheirat des rentenberechtigten Ehe- oder Lebenspartners erlöschen sämtliche weitere Rentenansprüche. In diesem Fall wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Heirat oder Wiederheirat
- 15.7 Beginnt die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebensgemeinschaft während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20% und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20%. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehe- oder Lebenspartnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, sofern die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Lebensgemeinschaft nach Pensionierung
- 15.8 Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person. Nachweis

16 TODESFALLKAPITAL

- 16.1 Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Invaliden- oder Altersrentenbezüger, ohne dass eine Ehe- oder Lebenspartnerrente fällig wird, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge: Anspruch
- Ehepartner, bei Fehlen
 - rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen
 - unverheiratete Lebenspartner, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 14.1, Buchstabe a, b, e und f erfüllen, bei Fehlen
 - in erheblichem Masse unterstützte Personen, bei Fehlen
 - nicht rentenberechtigte Kinder, bei Fehlen
 - Eltern, bei Fehlen
 - Geschwister, bei Fehlen
 - die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 16.2 Das Todesfallkapital entspricht Höhe
- der Austrittsleistung per Ende des Todesmonats abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn eine aktive versicherte Person stirbt;

- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Invalidisierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Invalidenrentner stirbt;
- dem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung abzüglich bisher ausgerichtete Renten- und Kapitalleistungen, wenn ein Altersrentner innert 5 Jahren nach Auszahlung der ersten Altersrente stirbt.
- den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen und freiwilligen Einkaufssummen, wenn Begünstigte gemäss Ziffer 16.1, Bst. h) vorhanden sind.

16.3	Zum Nachweis der Ansprüche kann die PAT-BVG entsprechende Belege einfordern. Die Beweislast liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.	Nachweis
16.4	Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen b-d, e-g oder h abändern oder deren einzelne Anteile schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Kasse eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1, wobei bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb der einzelnen bezugsberechtigten Gruppe die Leistung zu gleichen Teilen aufgeteilt wird.	Begünstigungserklärung
16.5	Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens per Ende des Todesmonats versichert und stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger, kommt dieses Todesfallkapital nur zur Auszahlung, wenn eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird. Wenn ein zusätzliches Todesfallkapital in Prozenten des versicherten Lohnes versichert ist, wird dieses unabhängig davon ausgerichtet, ob eine Ehe-, Lebenspartner- oder Waisenrente fällig wird oder nicht.	Versicherung zusätzliches Todesfallkapital

Die bezugsberechtigten Personen sind in gleicher Reihenfolge gemäss Ziffer 16.1 anspruchsberechtigt. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Mitteilung gemäss Ziffer 16.4.

17 WAISENRENTEN

17.1	Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder haben Anspruch, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.	Anspruch
17.2	Die jährliche Waisenrente beträgt 20% bzw. für Vollwaisen 30% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.	Höhe
17.3	Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung des 20. Altersjahres. Er besteht jedoch weiter, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Waise in Ausbildung steht oder gemäss IV zu mindestens 70% invalid ist.	Beginn und Ende

18 AUSTRITTSLEISTUNGEN

18.1	Tritt die versicherte Person aus der PAT-BVG aus, ohne dass ein Anspruch auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen besteht, so endet die Versicherung. Ist ein Altersguthaben vorhanden, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.	Anspruch
18.2	Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG berechnet und entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.	Höhe
18.3	Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Ist dies nicht möglich, wird sie mit den fällig werdenden Versicherungsleistungen verrechnet.	Rückzahlungspflicht
18.4	Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der PAT-BVG mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Die Austrittsleistung darf höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.	Erhaltung Vorsorgeschutz

Besteht im Zeitpunkt des Austritts ein Anspruch auf eine Altersleistung, kann die Austrittsleistung beantragt werden, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-Einkommen erzielt.

18.5 Die austretende Person kann nachweislich die Barauszahlung verlangen, wenn:

Barauszahlung

- sie die Schweiz endgültig verlässt. Nimmt sie Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU, in Island, Liechtenstein oder Norwegen, darf der BVG-Anteil nur bar ausbezahlt werden, wenn sie im neuen Wohnland keiner Erwerbstätigkeit nachgeht;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt.

Die Barauszahlung an Versicherte mit Ehe- oder eingetragenen Partner ist nur zulässig, wenn dieser mit beglaubigter Unterschrift zustimmt.

18.6 Ändern Versicherte ihren Beschäftigungsgrad, bleibt das vorhandene Altersguthaben unverändert auf dem individuellen Alterskonto bestehen und wird gemäss Ziffer 6.2 weiterhin verzinst. Ein Anspruch auf eine Teilaustrittsleistung besteht vorbehaltlich Absatz 2 nicht. Obligatorisch Versicherte können einen Teilaustritt verlangen, sofern sie zusätzlich durch einen anderen Arbeitgeber für die berufliche Vorsorge versichert sind. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Teilaustrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des zusätzlichen Arbeitgebers.

Änderung Beschäftigungsgrad

C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

19 DECKUNG BEI KRANKHEIT UND UNFALL

Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Überversicherung gemäss Ziffern 24.1 bis 24.7 dieses Vorsorgereglements.

20 WOHNHEIMTUMSFÖRDERUNG

Im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen können aktiv Versicherte ihr vorhandenes Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen. Der Stiftungsrat regelt die Details.

21 EHESCHIEDUNG ODER AUFLÖSUNG PARTNERSCHAFT

21.1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

Gesetzliche Grundlagen

21.2 Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen werden, reduziert sich das Altersguthaben der versicherten Person entsprechend. Der zu übertragende Teil wird dem persönlichen Sparkapital im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalles

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die PAT-BVG zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehepartners einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der PAT-BVG im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehepartners belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

21.3 Wird infolge Ehescheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem AHV-Alter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie

Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem AHV-Alter

allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Sparkapital reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invalidenkinderrenten.

Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehepartners übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und einer nach den von der PAT-BVG festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen festgelegten Kürzung der Invalidenrente. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 21.4 | Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem AHV-Alter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehepartner zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invalidenkinder- oder Alterskinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst. Der dem berechtigten geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der PAT-BVG aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehepartners bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten geschiedenen Ehepartners und des berechtigten geschiedenen Ehepartners können anstelle der Rentenübertragung eine einmalige Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehepartner die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Vorsorgeeinrichtung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren. | Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente oder einer IV-Rente nach dem AHV-Alter |
| 21.5 | Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehepartner Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. | Auszahlung der Rente |
| 21.6 | Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die PAT-BVG den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag. | Vorsorgefall während dem Scheidungsverfahren |
| 21.7 | Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der PAT-BVG wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Ziffer 21.2 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers. | Wiedereinkauf |

22 AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 22.1 | Die Renten werden jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente gewährt. | Renten |
| 22.2 | Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehe- oder Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt. | Kapitalabfindung gemäss BVG |
| 22.3 | Austrittsleistungen sind am Ende des Austrittsmonats fällig und werden verzinst. Überweist die PAT-BVG die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ein Verzugszins nach den Bestimmungen des BVG fällig. | Austrittsleistungen |
| 22.4 | Für Altersleistungen, die in Kapitalform bezogen werden, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 22.3. | Alterskapital |

22.5	Todesfallkapitalien von unverheirateten Versicherten werden frühestens 2 Monate nach Ende des Todesmonats des Versicherten oder Rentenbezügers fällig. Ab Fälligkeitsdatum gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 22.3.	Todesfallkapital
22.6	Vergütungsspesen ausserhalb des üblichen Rahmens werden vom zu überweisenden Betrag abgezogen und gehen zulasten des Zahlungsempfängers.	Vergütungsspesen
23 ANPASSUNG DER RENTEN		
23.1	Die BVG-Mindestleistungen für Hinterlassene und Invalide werden bis zum AHV-Alter nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Soweit bzw. solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Mindestleistungen inklusive deren Anpassung an die Preisentwicklung übersteigen, erfolgt keine zusätzliche Auszahlung der gesetzlichen Anpassung.	Gesetzliche Anpassung
23.2	Im Übrigen können die Renten vom Stiftungsrat nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der PAT-BVG verbessert werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.	Reglementarische Anpassung
24 ÜBERVERSICHERUNG UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN		
24.1	Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Bei Teilinvalidität entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst vermutungsweise dem Valideneinkommen gemäss IV.	Maximales Ersatzeinkommen
24.2	Zur Ermittlung des mutmasslich entgangenen Verdienstes werden feste und regelmässige Zulagen, die mit den Familienverhältnissen verbunden sind, berücksichtigt. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PAT-BVG in gleichwertige Renten umgerechnet. Für Versicherte, bei denen das Bruttogehalt jährlich um mehr als ein Drittel schwankt, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre berücksichtigt.	Ermittlung Einkommen
24.3	Als anrechenbare Einkünfte gelten: - Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen; - Leistungen der betrieblichen Unfall- oder der Militärversicherung. <i>Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft :</i> - Leistungen aus Scheidungsurteil und beruflicher Vorsorge, soweit diese zur Besserstellung gegenüber der Ehe führen. <i>Bei Invalidenrentenbezüger:</i> - Das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen und/ oder Erwerbsersatzleistungen. Die Einkünfte des überlebenden Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet.	Anrechenbare Einkünfte
24.4	Der Leistungsberechtigte hat der PAT-BVG über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben. Die PAT-BVG kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen. Dabei wird das bisher erzielte Einkommen nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet.	Kürzungen, periodische Überprüfung
24.5	Die PAT-BVG kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, verweigern oder entziehen.	Koordination mit anderen Versicherungen

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 24.6 | Invalidenleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird. | Kürzung aufgrund Zusatzeinkommen |
| 24.7 | Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die PAT-BVG im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder weiterer Begünstigter gemäss den Ziffern 14 und 16 ein. | Subrogation |
| 24.8 | Wird infolge Ehescheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehepartner zugesprochen wurde, von der gemäss vorstehenden Ausführungen gekürzten Leistung der PAT-BVG in Abzug gebracht. | Rentenanteil infolge Scheidung |

D FINANZIERUNG

25 BEITRAGSPFLICHT

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 25.1 | Die Beitragspflicht für aktiv Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die PAT-BVG und dauert bis zur Beendigung der Lohnzahlung. Für arbeitsunfähige Versicherte gilt die Beitragspflicht gemäss Ziffer 25.2. | Beginn und Ende |
| 25.2 | Bei Arbeitsunfähigkeit beträgt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung 6 Monate. Während der Wartefrist sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet.

Für die Ermittlung der Wartefrist werden mehrere unterbrochene Perioden von Arbeitsunfähigkeiten aus gleicher Ursache zusammengerechnet, sofern die Unterbrüche gesamthaft die halbe Wartefrist nicht übersteigen. | Arbeitsunfähigkeit |
| 25.3 | Die Beiträge der Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber monatlich von der Lohn-, Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung abgezogen.

Können durch die versicherte Person geschuldete Beiträge nicht mehr eingezogen werden, werden diese mit allfälligen Leistungen verrechnet. Der Arbeitgeberanteil ist voll einzuzahlen. | Zahlungsmodus |

26 HÖHE DER BEITRÄGE

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 26.1 | Der Jahresbeitrag setzt sich aus den Altersgutschriften, den Risikoprämien und den Verwaltungskosten zusammen. Für nur risikoversicherte Personen sind keine Altersgutschriften geschuldet. | Beitragsarten |
| 26.2 | Die Höhe der Beiträge ist in den Vorsorgeplänen gemäss Anhang festgelegt. Der Arbeitgeberanteil an den Gesamtbeiträgen beträgt mindestens 50%. | Höhe |
| 26.3 | Voll arbeitsfähige Versicherte können bei unbezahltem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs versichert bleiben, sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikoprämien und Verwaltungskosten bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung eingereicht werden. Für Arbeitnehmer werden die Beiträge dem Arbeitgeber belastet, ungeachtet davon, ob sich der Arbeitgeber daran beteiligt.

Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche AHV-Alter dauert. Die Versicherung kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Lohnbegrenzung während maximal 24 Monaten weiter geführt werden. Die Arbeitsaufnahme nach dem Unterbruch wird wie ein Neueintritt behandelt.

Der versicherte Lohn ist auf die sechsfache maximale AHV-Jahresrente begrenzt. | Unterbruchversicherung |

27 FINANZIELLES GLEICHGEWICHT

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 27.1 | Die finanzielle Lage der PAT-BVG wird jährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüft. | Experte |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

27.2	Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung, dass die PAT-BVG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, trifft der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen. Die Versicherungsleistungen und deren Finanzierung sind so zu ordnen, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird.	Finanzielles Gleichgewicht
27.3	Die PAT-BVG muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen – im gesetzlich zulässigen Rahmen – insbesondere zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer. - Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht - Minder- oder Nullverzinsung der Sparkonten nach dem Anrechnungsprinzip oder die Unterschreitung des Mindestzinssatzes gemäss Art. 65d Abs. 4 BVG - Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften) - Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger 	Sanierungsmassnahmen

E ORGANISATION UND VERWALTUNG

28 STIFTUNGSURKUNDE

Die Organisation der PAT-BVG, die Wahl und die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben sind in der Stiftungsurkunde sowie im Organisations- und Anlagereglement festgelegt.

29 STIFTUNGSRAT

29.1	Leitendes Organ der PAT-BVG ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 10 Mitgliedern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in der gleichen Zahl vertreten.	Zusammensetzung
29.2	Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.	Amtsdauer
29.3	Der Stiftungsrat leitet die PAT-BVG gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie gemäss Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er vertritt die PAT-BVG nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die PAT-BVG rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.	Aufgaben

30 RECHNUNGSLEGUNG UND KONTROLLORGANE

30.1	Die PAT-BVG führt eine eigene Rechnung, die per 31. Dezember abgeschlossen wird.	Rechnungslegung
30.2	Zur Kontrolle der Verbindlichkeiten nach BVG wird eine Schattenrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften geführt.	Schattenrechnung
30.3	Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat ernannt. Sie muss die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, die Rechnung und die Vermögensanlagen der PAT-BVG und berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.	Revisionsstelle
30.4	Der Stiftungsrat ernennt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.	Pensionskassenexperte

F INFORMATIONEN-, MELDE- UND SCHWEIGEPFLICHTEN

31 PFLICHTEN DER PAT-BVG		
31.1	<p>Die Versicherten, Arbeitgeber und Rentenbezüger haben das Recht, sich bei der PAT-BVG jederzeit über ihre individuellen Vorsorgeverhältnisse zu informieren.</p> <p>Die PAT-BVG kann die Versicherteninformationen an die Arbeitgeberadresse zustellen.</p>	Individuelles Vorsorge- verhältnis
31.2	<p>Jeder Versicherte erhält mindestens jährlich einen Versicherungsausweis, aus welchem das persönliche Vorsorgeverhältnis ersichtlich ist. Das Vorsorgereglement wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder kann bei der PAT-BVG angefordert werden.</p> <p>Die PAT-BVG informiert die Versicherten, Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeber in geeigneter Form über Tätigkeit, Organisation und Vermögenslage.</p>	Periodische Informationen
31.3	<p>Alle Personen mit Einsicht in die Daten der PAT-BVG sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.</p>	Schweigepflicht
31.4	<p>Für die Verbindlichkeiten der PAT-BVG haftet ausschliesslich das Vermögen der Stiftung.</p>	Haftung
32 PFLICHTEN DER ARBEITGEBER UND SELBSTÄNDIGERWERBENDEN		
32.1	<p>Die Arbeitgeber müssen der PAT-BVG alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle für die Versicherung relevanten Angaben machen.</p> <p>Der versicherte Lohn von Selbständigerwerbenden wird in der Regel nur per 1.1. angepasst. Unterjährige Lohnänderungen von Arbeitnehmern werden berücksichtigt, sofern diese dauernd und wesentlich sind und der PAT-BVG sofort mitgeteilt werden.</p>	Meldepflicht
32.2	<p>Der Arbeitgeber leitet alle Informationen der PAT-BVG, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, unverzüglich an die Versicherten weiter.</p>	Versicherten- informationen
32.3	<p>Arbeitgeber und Selbständigerwerbende haben sämtliche finanzielle Forderungen zu erfüllen, welche aus diesem Reglement entstehen.</p> <p>Werden diese nicht erfüllt, kann PAT-BVG den Anschlussvertrag nach der dritten Zahlungsaufforderung mit sofortiger Wirkung auflösen. Damit erlischt der Vorsorgeschutz. Die Versicherten werden durch PAT-BVG über die Auflösung des Anschlussvertrages orientiert.</p>	Finanzielle Forderungen
32.4	<p>Missachten Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende ihre Pflichten oder erfüllen diese mangelhaft, haften sie für den daraus entstandenen Schaden und übernehmen die Kosten der PAT-BVG für den zusätzlichen Aufwand.</p>	Haftung
32.5	<p>Der Anschlussvertrag kann von den Vertragsparteien nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch den Arbeitgeber ist rechtswirksam, wenn</p> <p>a) diese durch die von den Versicherten gewählte Vertretung mitunterzeichnet wird oder der Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit den Versicherten erfolgt, und</p> <p>b) die neue Vorsorgeeinrichtung die Übernahme sämtlicher versicherten, rentenberechtigten oder voraussichtlich rentenberechtigten Personen unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte bestätigt.</p>	Kündigung Anschlussvertrag

33 PFLICHTEN DER VERSICHERTEN UND ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 33.1 | Die Versicherten, Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der PAT-BVG alle für die Durchführung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die PAT-BVG kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind. | Auskunftspflicht |
| 33.2 | Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der PAT-BVG für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurück zu erstatten; sie können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. | Haftung |

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

34 RECHTSPFLEGE

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 34.1 | Für die Auslegung des Reglementes ist der deutsche Text als Originaltext massgebend. | Originaltext |
| 34.2 | Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und dem Versicherten oder der anspruchsberechtigten Person, andererseits ergeben, werden gemäss Art. 73 BVG durch das kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. | Streitigkeiten |

35 LÜCKEN IM REGLEMENT

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| In Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, entscheidet die PAT-BVG im Sinne des Reglements. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten. | Lücken im Reglement |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

36 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht. | Geschiedene Ehegatten vor 1.1.2017 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|

37 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 37.1 | Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen angepasst. Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. | Änderungen |
| 37.2 | Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben. | Inkrafttreten |

H ANHÄNGE

Unser modulares Leistungsangebot ermöglicht auf die Bedürfnisse zugeschnittene Vorsorgelösungen. Der optimale Vorsorgeplan kann im Baukastensystem zusammengestellt werden!

L	Versicherter Lohn	Vom AHV-Einkommen kann ein Betrag abgezogen werden (Koordinationsbetrag)
R	Risikoversicherung	Leistungen bei Invalidität und im Todesfall
TK	Todesfallkapital	Zusätzliches Todesfallkapital
A	Altersvorsorge	Höhe der Sparbeiträge für die Altersleistung (Pensionierung zwischen Alter 58 und 70)
ZS	Zusatzsparen	Zusätzliche Sparbeiträge zur Erhöhung der Altersleistungen

L Versicherter Lohn Maximal versicherbarer Lohn = 10fache obere Limite des Bruttolohns gemäss BVG

Der versicherte Lohn kann in allen Modulen gemäss BVG oder UVG plafoniert werden. Die Aufnahme kann mit oder ohne BVG-Eintrittsschwelle erfolgen. Beim Modul L2 wird die BVG-Eintrittsschwelle in % des Beschäftigungsgrades berechnet. Der minimal versicherte Lohn wird in allen Modulen gemäss BVG bestimmt.

L ¹	AHV-Einkommen ./ BVG-Koordinationsbetrag
L ²	AHV-Einkommen ./ BVG-Koordinationsbetrag in Prozenten des Beschäftigungsgrades
L ³	AHV-Einkommen ./ 20 Prozent des AHV-Einkommens, maximal BVG-Koordinationsbetrag
L ⁴	AHV-Einkommen ohne Koordinationsabzug - versichert ist das gesamte Einkommen
L ⁵	Fix: AHV-Einkommen ./ ½ BVG-Koordinationsbetrag, Eintrittsschwelle = ½ BVG-Koordinationsbetrag, ohne Plafond.

R Risikoversicherung Wartefrist von 360 oder 720 Tagen wählbar

R ¹	Die Invalidenrente entspricht der BVG-Mindestrente und gilt lebenslänglich.
R ²	Die Invalidenrente kann in 5%-Schritten zwischen 30 und 70% des versicherten Lohnes gewählt werden. Tiefere Invalidenrenten können versichert werden, sofern der versicherte Lohn mindestens CHF 200'000 bei 10%, CHF 150'000 bei 15% oder CHF 100'000 bei 20 oder 25% Invalidenrente beträgt. Die Invalidenrente gilt temporär bis zum ordentlichen AHV-Alter. Ab dem ordentlichen AHV-Alter fällt die Risikoversicherung weg und die Invalidenrente wird durch eine Altersrente abgelöst.

Die übrigen Risikoleistungen sind in **% der Invalidenrente (bis zum ordentlichen AHV-Alter)** berechnet und betragen:

Ehe- und Lebenspartnerrente	60%)	bis zum ordentlichen AHV-Alter, danach 60% der theoretischen oder laufenden Altersrente.
-----------------------------	-------	------------------------------------------------------------------------------------------

Die Kinderrenten werden bis Alter 20 ausbezahlt bzw. bis längstens Alter 25, wenn das Kind in Ausbildung ist:

Waisenrente	20%)	
Vollwaisenrente	30%)	der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente
Invalidenkinderrente	20%)	
Alterskinderrente	20%)	der Altersrente im ordentlichen AHV-Alter bei Pensionierung ab dem ordentlichen AHV-Alter und gemäss BVG bei vorzeitiger Pensionierung. Für Selbständigerwerbende (freiwillig Versicherte), die beim Eintritt in die PAT-BVG bereits das BVG-Alter 50 erreicht oder überschritten haben, wird die Alterskinderrente in allen Pensionierungsaltern gemäss BVG bestimmt.

TK Beiträge für ein zusätzliches Todesfallkapital (Nur 1 Modul möglich; die Modulkombination ist ausgeschlossen.)

TK ¹	Es kann ein zusätzliches Todesfallkapital von 50, 100, 150 oder 200% des versicherten Lohnes gewählt werden.
TK ²	Das angesammelte Altersguthaben wird zusätzlich zu den Hinterlassenenrenten ausbezahlt.

UNSERE BEITRÄGE - MAXIMALE LEISTUNGEN ZU MINIMALEN KOSTEN

Alle aufgeführten Beitragsätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet und gelten für Männer und Frauen.

A Altersvorsorge Sparbeiträge ab Alter 18, 20 oder 25

ZS Zusatzsparen Zusätzliche Sparbeiträge zum Modul A

Alter	A ¹	A ²	A ³	A ⁴	A ⁵	ZS ¹	ZS ²
18/20-24	7%	11%	16.50%	20%	21%	2%	4%
25-34	7%	11%	16.50%	20%	21%	2%	4%
35-44	10%	12%	16.50%	20%	22%	2%	3%
45-54	15%	15%	16.50%	20%	23%	2%	2%
55-64/65	18%	18%	18.00%	20%	25%	-	-
Total							
25-65	500%	560%	675%	800%	910%	60%	90%

R Risikobeiträge*. Die Risikobeiträge betragen immer mindestens 6% der Gesamtbeiträge.

TK Beiträge für zusätzliches Todesfallkapital (1 Modul wählen; die Modulkombination ist ausgeschlossen.)

Alter	R ¹	R ² für 10% Invalidenrente	TK ¹ für 100% Kapital	TK ² Altersguthaben
18-24	0.28%	0.10%	0.04%	Bei zusätzlicher Auszahlung des Altersguthabens wird ein Zuschlag von 15% auf den Risikobeiträgen und den Beiträgen für die Beitragsbefreiung erhoben.
25-34	0.52%	0.16%	0.04%	
35-44	0.64%	0.20%	0.04%	
45-54	0.72%	0.26%	0.12%	
55-64/65	0.62%	0.18%	0.24%	

* Obige Risikoprämiensätze gelten mit einer Krankentaggeldversicherung mit BVG-kordinierter Leistungsdauer von 720 Tagen. Ansonsten beträgt die Wartezeit für die Invalidenrente 360 Tage und auf den Prämiensätzen R wird ein Zuschlag von **10%** erhoben.

R^{Bb} Beiträge für Beitragsbefreiung bei Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit (Die Wartezeit beträgt immer 6 Monate.)

Die Beiträge für Beitragsbefreiung sind abhängig vom gewählten Modul **A** (Sparen). Unabhängig vom gewählten Modul **A** kann die Beitragsbefreiung nach **B^{Bb} A¹** gewählt werden. In diesem Fall sind nur die BVG-Mindestbeiträge beitragsbefreit.

Alter	B ^{Bb} A ¹	B ^{Bb} A ²	B ^{Bb} A ³	B ^{Bb} A ⁴	B ^{Bb} A ⁵	B ^{Bb} ZS ¹	B ^{Bb} ZS ²
18-24	0.08%	0.10%	0.12%	0.14%	0.16%	0.02%	0.04%
25-34	0.18%	0.22%	0.26%	0.30%	0.34%	0.04%	0.06%
35-44	0.26%	0.38%	0.46%	0.52%	0.60%	0.06%	0.08%
45-54	0.38%	0.62%	0.64%	0.72%	0.86%	0.04%	0.04%
55-64/65	0.62%	0.94%	0.94%	1.00%	1.30%	--	--

VK Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten betragen **CHF 192.00** pro versicherte Person.

Versicherte mit Eintrittsdatum vor dem 1. Januar 2017

Alle Versicherten													
Alter \ Jahr	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2019	4.95%	5.10%	5.25%	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%	6.30%	6.45%	6.60%	6.75%
2020	4.75%	4.90%	5.05%	5.20%	5.35%	5.50%	5.65%	5.80%	5.95%	6.10%	6.25%	6.40%	6.55%
2021	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%
ab 2022	4.35%	4.50%	4.65%	4.80%	4.95%	5.10%	5.25%	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%

Für alle Versicherte, die bei Pensionierung optieren, dass die Ehepartnerrente bei ihrem Tod der ausbezahlten Altersrente entspricht, gelten nachstehende Umwandlungssätze:

Alter \ Jahr	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Option 100% Ehe- bzw. Lebenspartnerrente													
ab 2018	3.95%	4.10%	4.25%	4.40%	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%

Versicherte mit Eintrittsdatum ab dem 1. Januar 2017 bzw. ab dem 1. Januar 2019

Alter \ Jahr	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Alle Versicherte mit Eintrittsdatum ab dem 1.1.2017 (Ausnahme SE60+ gemäss untenstehender Tabelle)													
ab 2017	4.35%	4.50%	4.65%	4.80%	4.95%	5.10%	5.25%	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%
Option 100% Ehe- bzw. Lebenspartnerrente													
ab 2017	3.95%	4.10%	4.25%	4.40%	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%

Freiwillig Versicherte mit Eintrittsalter über 60 Jahre (SE 60+), Eintrittsdatum ab dem 1. Januar 2019 und Aufnahmebestätigung ab dem 15.11.2018													
ab 2019	4.11%	4.21%	4.32%	4.43%	4.54%	4.67%	4.80%	4.93%	5.08%	5.24%	5.41%	5.60%	5.80%
Option 100% Ehe- bzw. Lebenspartnerrente													
ab 2019	3.91%	4.00%	4.09%	4.19%	4.29%	4.39%	4.51%	4.63%	4.76%	4.90%	5.05%	5.21%	5.39%

Lesebeispiele:

- Wird ein obligatorisch Versicherter im Jahr 2019 im Alter von 65 Jahren pensioniert, beträgt der Umwandlungssatz **6.00%**.
- Wird ein freiwillig Versicherter SE 60+ mit Eintrittsdatum vor dem 1.1.2017 im Jahr 2019 im Alter von 65 Jahren pensioniert, beträgt der Umwandlungssatz 6.00%.
- Wird ein freiwillig Versicherter SE 60+ mit Eintrittsdatum ab dem 1.1.2019 im Jahr 2020 im Alter von 65 Jahren pensioniert, beträgt der Umwandlungssatz 4.93%
- Wird ein obligatorisch oder freiwillig Versicherter im Jahr 2020 im Alter von 64 Jahren pensioniert, beträgt der Umwandlungssatz **5.65%**.
- Wird ein obligatorisch Versicherter im Jahr 2019 im Alter von 63 Jahren pensioniert und optiert für eine Ehe- bzw. Lebenspartnerrente, welche im Todesfall der ausbezahlten Altersrente entspricht, beträgt der Umwandlungssatz **4.70%**.

Berechnung: Tabellenwert in PROZENT im Einkaufsalter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) x versicherter Lohn, abzüglich bereits vorhandenes Altersguthaben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Alter	A ¹	A ²	A ³	A ⁴	A ⁵	ZS ¹	ZS ²
26	7.0%	11.0%	16.5%	20.0%	21.0%	2.0%	4.0%
27	14.1%	22.2%	33.3%	40.4%	42.3%	4.0%	8.1%
28	21.4%	33.7%	50.5%	61.2%	63.8%	6.1%	12.2%
29	28.9%	45.3%	68.0%	82.4%	85.5%	8.2%	16.5%
30	36.4%	57.2%	85.9%	104.0%	107.6%	10.4%	20.8%
31	44.2%	69.4%	104.1%	126.0%	129.8%	12.6%	25.2%
32	52.0%	81.8%	122.7%	148.5%	152.4%	14.9%	29.7%
33	60.1%	94.4%	141.6%	171.4%	175.2%	17.2%	34.3%
34	68.3%	107.3%	161.0%	194.7%	198.3%	19.5%	39.0%
35	76.6%	120.4%	180.7%	218.5%	221.7%	21.9%	43.8%
36	88.2%	134.9%	200.8%	242.8%	246.4%	24.3%	47.7%
37	99.9%	149.6%	221.3%	267.5%	271.3%	26.8%	51.6%
38	111.9%	164.5%	242.2%	292.7%	296.6%	29.4%	55.7%
39	124.2%	179.8%	263.6%	318.4%	322.1%	31.9%	59.8%
40	136.7%	195.4%	285.3%	344.6%	348.0%	34.6%	64.0%
41	149.4%	211.3%	307.5%	371.3%	374.2%	37.3%	68.2%
42	162.4%	227.6%	330.2%	398.6%	400.7%	40.0%	72.6%
43	175.6%	244.1%	353.3%	426.4%	427.5%	42.8%	77.1%
44	189.1%	261.0%	376.9%	454.7%	454.6%	45.7%	81.6%
45	202.9%	278.2%	400.9%	483.5%	482.1%	48.6%	86.2%
46	222.0%	298.8%	425.4%	513.0%	510.9%	51.6%	90.0%
47	241.4%	319.8%	450.4%	543.0%	540.0%	54.6%	93.8%
48	261.3%	341.2%	475.9%	573.6%	569.5%	57.7%	97.6%
49	281.5%	363.0%	502.0%	604.7%	599.3%	60.8%	101.6%
50	302.1%	385.2%	528.5%	636.5%	629.5%	64.1%	105.6%
51	323.2%	407.9%	555.6%	668.9%	660.0%	67.3%	109.7%
52	344.6%	431.1%	583.2%	702.0%	691.0%	70.7%	113.9%
53	366.5%	454.7%	611.3%	735.7%	722.3%	74.1%	118.2%
54	388.8%	478.8%	640.1%	770.0%	753.9%	77.6%	122.6%
55	411.6%	503.4%	669.4%	805.0%	788.0%	81.1%	127.0%
56	437.8%	531.5%	700.8%	840.7%	822.4%	82.8%	129.6%
57	464.6%	560.1%	732.8%	877.1%	857.3%	84.4%	132.2%
58	491.9%	589.3%	765.4%	914.2%	892.6%	86.1%	134.8%
59	519.7%	619.1%	798.7%	952.1%	928.3%	87.8%	137.5%
60	548.1%	649.5%	832.7%	990.6%	964.4%	89.6%	140.2%
61	577.1%	680.5%	867.4%	1010.6%	989.4%	91.4%	143.1%
62	606.6%	712.1%	902.7%	1030.6%	1014.4%	93.2%	145.9%
63	636.8%	744.3%	938.8%	1050.6%	1039.4%	95.1%	148.8%
64	667.5%	777.2%	975.5%	1070.6%	1064.4%	97.0%	151.8%
ab Alter 65	698.9%	810.7%	1013.1%	1090.6%	1089.4%	98.9%	154.8%